

Gemeinde Heidgraben

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0915/2021/HD/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 04.11.2021
Bearbeiter: Maike Pagelkopf	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Umweltschutz und Bauleitplanung, Kleingarten der Gemeinde Heidgraben	16.11.2021	öffentlich

54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Uetersen und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 116 der Stadt Uetersen; hier: Beteiligung der Nachbarkommunen

Sachverhalt:

Die Gemeinden Moorrege und Heidgraben sowie die Städte Uetersen und Tornesch sind durch einen gemeinsamen Flächennutzungsplan verbunden.

Die Stadt Uetersen überplant derzeit eine Fläche nördlich der Reth-Wetter zwischen Neuendeich-Rosengarten und östlich der Gemeindegrenze Neuendeich und westlich der Gemeindegrenze Groß Nordende.

Mit der am 31.12.2020 in Kraft getretenen Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III (Windenergie an Land) des Landes Schleswig-Holstein, wurde in der Stadt Uetersen ein Vorranggebiet für die Windenergienutzung ausgewiesen. Die Teilaufstellung weist für den Planungsraum die Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung für die Windenergienutzung aus und setzt die im Landesentwicklungsplan festgelegten Ziele und Grundsätze zur Windenergie an Land um. Demnach sind nur innerhalb von Einzugsgebieten raumbedeutsame Windenergieanlagen (WEA) zulässig.

Aktuell befinden sich bereits sechs WEA innerhalb des ca. 58ha großen Vorranggebietes. Die Stadt Uetersen möchte die bestehenden Anlagen durch neue und effizientere Anlagen ersetzen (Repowering), aufgrund einer größeren Höhe und der entsprechenden notwendigen Abstandsflächen, werden sich die Standorte leicht von den bestehenden Standorten unterscheiden. Zusätzlich wird sich die Anzahl der Anlagen von sechs auf vier Anlagen reduzieren.

Gemäß der am 31.12.2020 in Kraft getretenen Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III (Windenergie an Land) gibt es Planungsrechtlich keine Einwände gegen das geplante Repowering der Stadt Uetersen, denn diese Fläche ist

als Vorranggebiet für Repowering in der Teilaufstellung des Regionalplans ausgewiesen.

Die Stadt Uetersen hat weitergehende Informationen auf Ihrer Homepage zur Verfügung gestellt. Diese können unter folgendem Link eingesehen werden: <https://uetersen.de/Ausschreibungen-Bekanntmachungen.html>.

Sollten einzelne Dokumente in Papierform gewünscht werden, können diese gerne bei der Verwaltung angefordert werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die neue Planung der Stadt Uetersen für die Ausweisung eines Sondergebietes für das Repowering von Windenergieanlagen wird kritisch gesehen. Im neuen Entwurf zur Änderung des F-Planes wird eine Fläche für die Landwirtschaft mit kleineren Sondergebietsflächen dargestellt, in denen die neuen Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen. Nicht nachvollziehbar ist, dass diese Sondergebietsflächen unterschiedlich groß sind, obwohl die Windenergieanlagen identisch groß sind. Jede Sondergebietsfläche ist zudem deutlich kleiner, als die Radien der Rotorblätter. Zumindest die Radien der Rotorblätter der neuen Windenergieanlagen müssten innerhalb der Sondergebietsflächen liegen. Aus der Planzeichnung ist auch ersichtlich, dass die benötigten Pflasterflächen ebenfalls nicht innerhalb der Sondergebietsfläche liegen würden.

Gemäß der Vereinbarung zum gemeinsamen Flächennutzungsplan zwischen der Stadt Uetersen, der Stadt Tornesch, der Gemeinde Moorrege und der Gemeinde Heidgraben vom 21.12.1984 sind gleichlautende Beschlüsse über die Änderung von Darstellungen im F-Plan bei einer Ausweisung von Sondergebietsflächen ab 5 ha zu fassen.

Die hier dargestellten Sondergebietsflächen haben insgesamt eine Größe von 3,8 ha und liegen somit unterhalb der festgelegten Grenze. Die restliche Fläche wird als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Es liegt der Verdacht nahe, dass die Sondergebietsflächen in Bezug auf die Größe so gefasst wurden, um die erforderliche Beschlussfassung durch die Stadt Tornesch und die Gemeinden Moorrege und Heidgraben zu umgehen. In der ursprünglichen Planung war der gesamte Plangeltungsbereich als Sondergebiet dargestellt.

Es ist auch fraglich, ob die Flächen rund um die Windenergieanlagen sinnvoll landwirtschaftlich genutzt werden können.

Der Wegeverlauf ist außerdem fraglich. Aktuell verlaufen die Zuwegungen zu den Windenergieanlagen kreuz und quer, was vielleicht dem Bestand geschuldet ist. Jedoch ist unverständlich, warum für die WEA 3 eine temporäre Zuwegung berücksichtigt wird, wenn diese durch Versetzen auch an einer vorhandenen Zuwegung platziert werden kann, um unnötige zusätzliche Wege zu vermeiden. Andernorts sind Zuwegungen im Übrigen direkt von der Straße zur Windenergieanlage gelegt, um eine gute Erreichbarkeit zu ermöglichen.

Seitens der Verwaltung ist nicht nachvollziehbar, warum im Gegensatz zur ursprünglichen Planung, in der die Fläche noch komplett als Sondergebiet ausgewiesen war, nun nur noch Teilflächen des Geltungsbereiches als Sondergebiet ausgewiesen wird. Es handelt sich gemäß Regionalplan ohnehin um ein Vorranggebiet für Windenergieanlagen, sodass die gesamte Fläche als Sondergebiet ausgewiesen werden

könnte.

Finanzierung:

entfällt

Fördermittel durch Dritte:

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umweltschutz und Bauleitplanung, Kleingarten beschließt, eine negative Stellungnahme an die Stadt Uetersen abzugeben.

oder

Der Ausschuss für Umweltschutz und Bauleitplanung, Kleingarten beschließt, das gewählte Verfahren der Stadt Uetersen zu kritisieren.

Außerdem soll daraufhin hingewirkt werden, dass die Stadt Uetersen von dem gewählten Verfahren auf ein anderes Verfahren, welches dem Vorgehen des gemeinsamen Flächennutzungsplanes samt Erfordernis der gleichlautenden Beschlüsse entspricht, umschwenkt.

Herr Jürgensen
(Der Bürgermeister)

Anlagen:

Gemeinde Heidgraben

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0916/2021/HD/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 04.11.2021
Bearbeiter: Maike Pagelkopf	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Umweltschutz und Bauleitplanung, Kleingarten der Gemeinde Heidgraben	16.11.2021	öffentlich

48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Uetersen und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 110 der Stadt Uetersen "Hus Sünnschien und Umgebung"; hier: Beteiligung der Nachbarkommunen

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stadt Uetersen überplant derzeit eine Fläche am nördlichen Stadtrand im Waldstück Langes Tannen, östlich der Theodor-Storm-Allee und nördlich des Heidgrabens. Die westlich und nördlich des Plangebiets verlaufende Straße Sonntagsmoor bildet die Grenze zur Gemeinde Heidgraben. Hierbei handelt es sich um die genutzten Flächen des Hus Sünnschien und des Waldkindergartens.

Das Plangebiet liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Moorige Feuchtgebiete“ und ist vor Inkrafttreten des Bebauungsplanes aus diesem zu entlassen.

Anlass für diese Flächennutzungsplanänderung ist die Absicht, den bestehenden Flächennutzungsplan dem Bestand anzupassen und somit wichtige soziale Bausteine der Stadt Uetersen langfristig zu sichern und Erweiterungen zu ermöglichen.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Städte Uetersen und Tornesch, sowie der Gemeinden Moorrege und Heidgraben aus dem Jahr 1970 stellt das Plangebiet im Südwesten als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Jugendheim/Kinderheim“ sowie im übrigen Plangebiet Flächen für die Landwirtschaft dar. Die Lage der Fläche für den Gemeinbedarf stimmt nicht mit der Lage der vorhandenen sozialen Einrichtungen überein. Auch die Verortung der vorhandenen Wald- und Grünflächen sind im bestehenden Flächennutzungsplan nicht bestandsgetreu dargestellt.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von 4,2ha, somit ist keine gleichlautende Beschlussfassung notwendig.

Parallel zu dieser Änderung des Flächennutzungsplanes wird der Bebauungsplan Nr.

110 „Hus Sünnschien und Umgebung“ aufgestellt.

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans ist ebenfalls die Absicht den baulichen Bestand im Plangebiet planungsrechtlich zu sichern und die Erweiterung der bestehenden Kindertagesstätte sowie des Waldkindergartens zu ermöglichen. Hierbei sollen die bestehenden Gebäude, der vorhandene Bolzplatz und der aktuelle Waldverlauf berücksichtigt werden. Sämtliche Baulichkeiten befinden sich planungsrechtlich im unbeplanten Außenbereich, für die Realisierung der Planung ist daher die Aufstellung eines Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig.

Bereits seit den 1920er Jahren existieren im Plangebiet Gebäude, die für gemeinnützige Zwecke genutzt werden. Seit den 1960er Jahren wird die Anlage von der Arbeiterwohlfahrt des Landesverbandes Schleswig-Holstein (AWO) genutzt.

Am Standort Uetersen befinden sich eine Kindertagesstätte, eine öffentliche Erziehungsberatungsstelle, ein Büro der schulischen Gewaltprävention, eine Tagesgruppe, ein kooperatives Schultraining, eine Wohngruppe zur Verselbstständigung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen, sowie eine Mutter-Kind-Einrichtung, in der in mehreren Wohnbereichen junge Mütter gemeinsam mit ihren Kindern wohnen und betreut werden.

Im östlichen Bereich des Plangebietes befindet sich seit 2003 ein Waldkindergarten. Dieser wird von der Christuskirche Uetersen betrieben und steht Kindern von 3 bis 6 Jahren zur Verfügung. Die Kinder spielen überwiegend im Wald. Einmal die Woche halten sich die Kinder in einer kleinen Hütte östlich der Gebäude der AWO auf. Zwischen dieser Aufenthaltshütte und der AWO befindet sich ein ehemaliger Pferdestall, der als Materiallager dient.

Diese Einrichtungen stellen wichtige soziale Bausteine der Stadt Uetersen dar und sollen daher langfristig gesichert werden.

Angepasst an den vorhandenen baulichen Bestand wird zentral im Plangebiet eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ festgesetzt. So wird Planungssicherheit geschaffen und geringfügige Erweiterungen des Bestandes ermöglicht. Neben den vorhandenen Nutzungen ermöglicht diese relativ offene Festsetzung zukünftige andere soziale Nutzungen. Soziale Einrichtungen sind z.B. Seniorenheime, Kindergärten, Kulturzentren, interkulturelle Zentren, Angebote für behinderte Menschen, Familienzentren.

Die Zahl der Vollgeschosse der Fläche für den Gemeinbedarf wird bezugnehmend auf die vorhandene Bebauung auf zwei Vollgeschosse begrenzt. Für die privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung Waldkindergarten wird die Zahl der Vollgeschosse auf ein Vollgeschoss begrenzt, sodass eine gute Eingliederung in die bestehenden Gebäude und den umgebenden Waldbestand erzielt wird.

Die Stadt Uetersen hat weitergehende Informationen auf Ihrer Homepage zur Verfügung gestellt. Diese können unter folgendem Link eingesehen werden: <https://uetersen.de/Ausschreibungen-Bekanntmachungen.html>.

Sollten einzelne Dokumente in Papierform gewünscht werden, können diese gerne bei der Verwaltung angefordert werden.

Finanzierung:

entfällt

Fördermittel durch Dritte:

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss Umweltschutz und Bauleitplanung, Kleingarten beschließt, keine Bedenken zu dem Vorhaben der Stadt Uetersen zur 48. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 110 zu äußern.

oder

Der Ausschuss Umweltschutz und Bauleitplanung, Kleingarten beschließt, eine negative Stellungnahme zur 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Uetersen und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 110 der Stadt Uetersen abzugeben.

Herr Jürgensen
(Der Bürgermeister)

Anlagen: